

+ Kanzleizeitung

NEUERÖFFNUNG

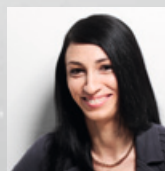
DAS WIRD EIN FEST!

Eine (steuerlich) ordentliche Betriebsfeier

REISEKOSTENREFORM

Änderungen 2014 - Teil 1
Tätigkeits- statt Arbeitsstätte

Hecht + Friedemann
jetzt auch in
Gengenbach



AUGEN AUF BEIM KAUF

Unternehmenskauf? Nur mit einem guten Vertrag!

SCHNELL MAL TESTEN III

Der Unternehmens-schnelltest

Reinigen statt Putzen

Die Langlotz GmbH bietet Reinigung mit System: Ein Unternehmensporträt

+ Steuern.
Mit Highspeed.



Herzlich willkommen!

Liebe Mandantinnen, Mandanten und Interessierte,

das Ende eines aufregenden Jahres naht, und wir freuen uns, dass Sie wieder mit dabei sind, wenn wir die Ereignisse und Neuerungen der vergangenen Monate Revue passieren lassen. So haben wir unsere neue Zweigstelle in Gengenbach eröffnet und können Sie in Zukunft auch dort herzlich begrüßen und kompetent beraten. Auch unser Team hat sich vergrößert, wir heißen Nadine Burger und Stefanie Keller herzlich willkommen. Außerdem haben wir einige von Ihnen bei unseren Workshops begrüßt und steuerliche Themen erklärt und diskutiert.

Aber nicht nur das Vergangene interessiert uns zum Jahresende, sondern auch das, was kommen mag. Gerne geht man gut aufgeräumt Richtung Zukunft, die Firma Langlotz GmbH hilft mit systematischer Reinigung! Natürlich auch nach einer Betriebsfeier – wie diese (steuerlich) ordentlich gefeiert werden kann, lesen Sie ebenfalls in dieser Ausgabe!

Was 2014 in Sachen Reisekostenreform auf Sie zukommt, was bei einem Unternehmenskauf zu beachten ist und der dritte Teil unseres Unternehmens-Schnelltests – auch das ist alles in dieser Kanzleizeitung zu lesen. Wir wünschen Ihnen viel Freude dabei,

Ihre Steuerberater + Team



Ralf Hecht



André Friedemann



INHALT

Das wird ein Fest!

Eine (steuerlich) ordentliche Feier 4

Reinigen statt Putzen

Langlotz reinigt mit System! 6

Reisekostenreform 2014 - Teil 1

Tätigkeits- statt Arbeitsstätte 8

Neueröffnung in Gengenbach

bei Hecht + Friedemann 10

Herzlich Willkommen

..... 12

Workshops bei H+F

..... 13

Augen auf beim

Unternehmenskauf 14

Schnell mal testen - Teil 3

Der Unternehmens-Schnelltest 16

1 Jahr Patenschaft

..... 18

Kinder-Malwettbewerb

..... 19

Weihnachtsgruß

..... 20

IMPRESSUM

Herausgeber und Redaktion

Hecht + Friedemann
Steuerberatungsgesellschaft
Hauptstr. 7, 77736 Zell a.H.
Tel. 07835/42698-0, Fax 07835/3623
E-Mail: info@hecht-friedemann.de

Partner: Ralf Hecht, André Friedemann

Internet: www.hecht-friedemann.de

Erscheinungsweise: 3 x jährlich

Anmerkung des Herausgebers:

Die fachliche Information ist zum Verständnis kurz gehalten und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

DAS WIRD EIN FEST!

Weihnachten bedeutet meistens auch eine betriebliche Weihnachtsfeier. Was ist zu beachten, wenn Sie ordentlich feiern wollen?

Spätestens im November beginnen in den meisten Unternehmen die Planungen für die betriebliche Weihnachtsfeier.

Dabei sollte auch die lohnsteuerliche Beurteilung einer solchen Betriebsveranstaltung berücksichtigt werden.



Zunächst, was ist eine Betriebsveranstaltung?

Das sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, welche gesellschaftlichen Charakter haben.

Um Betriebsveranstaltungen steuerlich geltend zu machen, sind jedoch einige grundlegenden Dinge zu beachten:

- Die Teilnahme muss der **gesamten Belegschaft** oder bestimmten Teilen (z.B. einzelnen Abteilungen, nur Jubilaren oder nur Pensionären) **offen stehen**.
- Es können betriebsfremde Personen teilnehmen, deren Anzahl die der eigenen Arbeitnehmer nicht übersteigen darf. Auch mehrtägige Betriebsveranstaltungen können steuerlich begünstigt werden. Die Aufwendungen des Arbeitgebers dürfen jedoch **110 € pro Arbeitnehmer** inkl. USt nicht übersteigen.
- Zuwendungen des Arbeitgebers für eine Betriebsveranstaltung werden **dem Arbeitslohn nicht zugerechnet**, insofern die Zuwendungen im überwiegendem betrieblichen Interesse liegen und die Betriebsveranstaltung einen **üblichen Charakter** besitzt.

Entscheidend ist hierbei deren Häufigkeit und besondere Ausgestaltung: Eine Betriebsveranstaltung ist üblich, wenn **nicht mehr als zwei gleichartige Veranstaltungen jährlich** durchgeführt werden. Bei mehr als zwei gleichartigen Veranstaltungen im Kalenderjahr hat der Arbeitgeber ein Wahlrecht hinsichtlich der beiden Veranstaltungen, die als übliche Betriebsveranstaltungen steuerlich berücksichtigt werden können.

Annette Roth

Bilanzbuchhalterin
Steuerfachangestellte

a.roth@hecht-friedemann.de



Übliche Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind:

- Die Gewährung von Speisen, Getränken, Tabakwaren und Süßigkeiten
- Die Übernahme von Übernachtungskosten
- Die Übernahme von Fahrtkosten, auch wenn die Fahrt selbst einen Erlebniswert hat
- Eintrittskarten für kulturelle oder sportliche Veranstaltungen, wenn sich die Betriebsveranstaltung nicht nur auf den Besuch derselben beschränkt
- Geschenke, wenn der Wert des Geschenkes inklusive Umsatzsteuer den Betrag von 40 € nicht übersteigt und das Überreichen der Geschenke nicht wesentlicher Zweck einer Betriebsveranstaltung ist
- Die nachträgliche Überreichung der Geschenke – nicht jedoch eine entsprechende Barzuwendung – an Arbeitnehmer, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten
- Aufwendungen für den äußeren Rahmen, etwa für Räume, Musik, künstlerische oder artistische Darbietungen, insofern die Darbietungen nicht den wesentlichen Zweck der Betriebsveranstaltung darstellen

Neue Rechtsprechung vom Bundesfinanzhof

Gerade rechtzeitig vor der Weihnachtszeit veröffentlichte der Bundesfinanzhof zwei neue Urteile zur 110 €-Freigrenze für Betriebsveranstaltungen. Die neue Rechtsprechung ist für viele Firmenchefs und Mitarbeiter günstiger.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Kosten für den äußeren Rahmen einer Veranstaltung, also z. B. Kosten für die Organisation der Veranstaltung durch eine Eventagentur oder Mietkosten für den Saal, nicht in die 110 €-Grenze einzubeziehen sind. Denn diese Aufwendungen bereichern den Mitarbeiter nicht, so die Richter (VI R 94/10). Zudem stellte das Gericht klar, dass der Kostenanteil für mit eingeladene Familienangehörige nicht in die 110 €-Grenze des Arbeitnehmers einzurechnen ist (VI R 7/11). Der Bund der Steuerzahler fordert die Finanzverwaltung daher auf, die neuen Urteile zügig für allgemein anwendbar zu erklären. Dann müssen die Finanzämter die geänderte Rechtsprechung beachten.

Weihnachtsfeier übersteigt 110 € pro Arbeitnehmer

Sollten trotz neuer Rechtsprechung die Aufwendungen für die Weihnachtsfeier den Betrag von 110 € je Arbeitnehmer (inklusive Umsatzsteuer) übersteigen, muss der Arbeitnehmer in seiner Lohnabrechnung im Dezember Lohnsteuer und Sozialversicherung abführen. In der Praxis wird das vermieden, in dem der Arbeitgeber für die Weihnachtsfeier 25 % pauschale Lohnsteuer an das Finanzamt abführt. Mit der Pauschalierung der Lohnsteuer durch den Arbeitgeber muss auch vom Arbeitnehmer keine Sozialversicherung abgeführt werden.



LANGLOTZ

Gebäudereinigung + Dienstleistung

REINIGEN STATT PUTZEN

Die Langlotz GmbH
Glas- und Gebäudereinigung
macht nicht nur sauber,
sondern bietet
Reinigung mit System!

Gebäudereinigung in Deutschland 2012

- 20.000 Unternehmen
- 590.000 Beschäftigte
- 13,2 Mrd. Euro Umsatz
- Mindestlohn bereits seit 2007

Langlotz-Dienstleistungsprogramm

- Glasreinigung
- Jalousien-Reinigung
- Unterhaltsreinigung
- Büro-Reinigung
- Teppich-Reinigung
- Industriereinigung
- Fassadenreinigung
- Bauzwischen-/Bauendreinigung
- Trockeneis-Reinigung
- Photovoltaikanlagen-Reinigung
- Hausmeisterdienste
- Zimmerservice für Hotellerie
- Vertrieb von Waschaumhygieneartikeln



Als mittelständischer Reinigungsdienstleister mit Firmensitz in Friesenheim (Foto ganz unten) und inzwischen mehr als 200 Mitarbeitern ist Langlotz als Meister- und Ausbildungsbetrieb seit 60 Jahren ein kompetenter und leistungsstarker Partner in nahezu allen Fragen der Gebäudereinigung.

Moderne Ausrüstung (u.a. eine eigene Hebebühne oder zertifizierte Technik zur Photovoltaikanlagen-Reinigung, siehe Foto rechts), der Einsatz ökologischer Reinigungsmittel und langjährige, qualifizierte und engagierte Mitarbeiter sind wichtige Leistungsmerkmale von Langlotz.

Das Unternehmen bietet sein umfangreiches Dienstleistungsprogramm (siehe linke Seite unten) für Privat- und Gewerbekunden zwischen Lörrach und Karlsruhe, Freudenstadt und Villingen-Schwenningen an.

Subunternehmer werden dabei nicht in Anspruch genommen: »Wer Langlotz bestellt, der bekommt auch Langlotz«, so der Geschäftsführer Christian Pristl (Foto unten). Er übernahm das Unternehmen 2011 im Zuge einer externen Unternehmensnachfolge. »Seither ist es gelungen, die Stellung am Markt zu stärken und Marktanteile zu gewinnen«, freut er sich.

Dabei wurden sowohl der erfolgreiche Übernahmeprozess als auch die weitere Unternehmensentwicklung in steuerlichen Fragen von Hecht + Friedemann begleitet.



Gerade heute ist es für Gewerbetreibende fast aller Branchen schwierig, Fachkräfte zu finden. Umso wichtiger ist es, die bestehenden Mitarbeiter mit Hilfe eines ansprechenden Arbeitsumfeldes langfristig zu binden. Dazu gehören u.a. ein gepflegter Arbeitsplatz mit entsprechenden Umkleide- und Pausenräumen und saubere sanitäre Anlagen.

Im Außenbereich liegt der Fokus auf der »Schokoladenseite« eines Gebäudes, die für Unternehmen die Visitenkarte an Kunden, Geschäftspartnern und Bürgern darstellt. Im Innenbereich sind besonders die Bereiche zu beachten, in denen sich Besucher häufig bewegen und die bereits genannten Sozialräume der Mitarbeiter.

»Viele Unternehmen erledigen die Unterhaltsreinigung noch in Eigenregie durch eigenes Personal. Dabei werden jedoch wichtige Weiterentwicklungen der Branchenhersteller in den Bereichen Material, Chemie und Maschinen verpasst«, führt Pristl an, der immer auf dem neuesten Informations- und Entwicklungsstand sein möchte und sich dazu u.a. auf Fachmessen informiert.

»Es lohnt sich fast immer, eine Auslagerung an professionelle Reinigungsdienstleister wie Langlotz in Betracht zu ziehen«, meint der Geschäftsführer. Ergebnis- oder leistungsorientierte Reinigungskonzepte werden dann bedarfsgerecht entwickelt und umgesetzt, so muss z.B. nicht jeder Schreibtisch täglich gereinigt werden. Durch die Vergabe der Reinigungsdienstleistung als Gesamtpaket können somit wertvolle Ressourcen freigesetzt und im eigenen Unternehmen gewinnbringender eingesetzt werden.

Langlotz GmbH

Gebäudereinigung + Dienstleistung
Daimlerstraße 3 - 77948 Friesenheim
Tel. 07821/4401 - Fax. 07821/4405

info@langlotz-gmbh.de | www.langlotz-gmbh.de



REISEKOSTENREFORM 2014

Teil I – Zum 1. Januar 2014 tritt die gesetzliche Neuregelung des steuerlichen Reisekostenrechts in Kraft - mit einer völlig neuen Definition der Auswärtstätigkeit

Die bedeutendste Änderung dieser Reisekostenreform ist die völlig neue Definition der beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit, nämlich der ersten Tätigkeitsstätte. Die bis 2013 maßgebliche regelmäßige Arbeitsstätte für das Vorliegen einer beruflichen Auswärtstätigkeit spielt ab 2014 keine Rolle mehr.

Nur wenn der Arbeitnehmer nicht an seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig wird, kann er nach Reisekostengrundsätzen abrechnen bzw. kann der Arbeitgeber ihm diese Aufwendungen (grds. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Reisenebenkosten) steuer- und sozialversicherungsfrei erstatten.

Wird der Arbeitnehmer hingegen an seiner ersten Tätigkeitsstätte tätig, so handelt es sich um Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, für die der Ansatz von Reisekosten ausgeschlossen ist (nur pauschaler Ansatz von Fahrtkosten möglich).

»Erste Tätigkeitsstätte« statt »regelmäßige Arbeitsstätte«

Der Gesetzgeber definiert die erste Tätigkeitsstätte als ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, welcher der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Der Arbeitnehmer kann pro Dienstverhältnis höchstens eine erste Tätigkeitsstätte haben.

Als ortsfeste betriebliche Einrichtung ist grundsätzlich der Betrieb oder Zweigbetrieb anzusehen. Keine ortsfesten betrieblichen Einrichtungen sind jedoch insb. der LKW eines Speditionsfahrers, der Reise- oder Linienbus, Züge und Straßenbahnen.

Somit können solche Arbeitnehmer ihre Auswärtstätigkeit nach Reisekostengrundsätzen abrechnen.

Entgegen der bis 2013 geltenden Regelung können zukünftig auch betriebsfremde ortsfeste betriebliche Einrichtungen eines Kunden als erste Tätigkeitsstätte gelten mit der Folge, dass der Arbeitnehmer für seine Tätigkeit an diesen Einsatzorten keine steuerfreie Reisekostenerstattung mehr erhalten kann.

Von einer dauerhaften Zuordnung i.S. einer ersten Tätigkeitsstätte ist auszugehen, wenn der Arbeitnehmer

1. nach arbeitsrechtlichen Festlegungen einer betrieblichen Einrichtung dauerhaft zugeordnet ist oder (subsidiär)
2. zeitlich in der betrieblichen Einrichtung
 - typischerweise arbeitstäglich
 - 2 volle Arbeitstage pro Woche oder
 - 1/3 seiner regelmäßigen Arbeitszeit

tätig werden soll. Dabei ist vom Arbeitgeber eine Prognose zu erstellen. Diese hat nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes Vorrang, wobei sich dieser Zuordnung das Steuerrecht grds. ohne weitere Prüfung anschließt. Das Merkmal der Dauerhaftigkeit ist erfüllt, wenn der Arbeitnehmer unbefristet, für die Dauer des Dienstverhältnisses oder über einen Zeitraum von mehr als 48 Monaten tätig werden soll.

Spesen / Ausgaben

Praxisbeispiele

Ein Außendienstmitarbeiter ist jeweils freitags mit Büroarbeiten am Betriebssitz seines Arbeitgebers tätig. Als erste Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers legt der Arbeitgeber den Betriebssitz fest. Folglich fallen die Fahrten zwischen Wohnung und Betriebssitz unter die Entfernungspauschale (0,30 € pro Entfernungskilometer). Die übrigen Außendiensttätigkeiten von Mo. bis Do. können nach Dienstreisegrundsätzen abgerechnet werden.

Das gleiche gilt, wenn ein Kundendienstmonteur arbeitstäglich morgens und abends die Firma aufsucht, um seine Kundenaufträge sowie das hierfür benötigte Material abzuholen und eine arbeitsrechtliche Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte nicht erfolgt ist.

Fehlt es bei Außendienstlern, Kundendienstmonteuren und Firmenwageninhabern an einer arbeitsrechtlichen Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte, so wird für den klassischen Außendienstmitarbeiter durch die zeitliche Bestimmung nur noch ausnahmsweise eine erste Tätigkeitsstätte begründet. Vorteile ergeben sich hierdurch vor allem für Firmenwageninhaber.



Fazit

Um zukünftige Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt, der Sozialversicherung und Arbeitnehmern zu vermeiden, sollte grds. jeder Arbeitgeber die bisherige Handhabung der Reisekostenerstattungen im Hinblick auf die neuen Spielregeln überprüfen. Durch die arbeitsrechtliche Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte im Rahmen des Direktionsrechts des Arbeitgebers können durchaus gewünschte Resultate erreicht werden.

Da es in Einzelfällen Ausnahmen von obigen Grundsätzen und Sonderregelungen gibt, ist in Zweifelsfällen dringend anzuraten, den Rat eines erfahrenen Steuerberaters einzuholen.

Gerne helfen wir Ihnen weiter.

Oftmals wird es an einer arbeitsrechtlichen Festlegung der ersten Tätigkeitsstätte fehlen. Nach dem derzeitig noch gültigen Reisekostenrecht besteht hierfür auch keine praktische Notwendigkeit. Wer jedoch beim neuen Reisekostenrecht auf Nummer sicher gehen möchte, sollte die erforderliche arbeitsrechtliche Festlegung bis zum 01.01.2014 nachholen, um die ansonsten als 2. Alternative gebotene zeitliche Bestimmung der ersten Tätigkeitsstätte zu verhindern.

Nächste Ausgabe - Reisekostenreform Teil II

In der nächsten Ausgabe unserer Kanzleizeitung werden wir auf die Änderungen bei den Verpflegungspauschalen (ab 2014 gibt es nur noch 2 Pauschalbeträge) und bei der doppelten Haushaltsführung (Einführung einer festen Obergrenze von 1.000 € für die auswärtige Zweitwohnung) eingehen sowie über erste praktische Erfahrungen mit dem neuen Reisekostenrecht berichten.

Willi S. Huber

Diplom-Kaufmann Univ.
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer

ws.huber@hecht-friedemann.de





Helena und Felicitas Hecht studieren in unseren neuen Räumlichkeiten in Gengenbach die neueste Ausgabe unserer Kanzleizeitung und sind begeistert, ihren Papa zu entdecken.

Auch Sie sind herzlich eingeladen, unser neues Büro kennenzulernen, besonders, wenn die Lage in Gengenbach Ihnen als Mandant die Anfahrt zu uns verkürzt oder Sie unsere Beratung als Neukunde unverbindlich ausprobieren möchten!

**Vereinbaren Sie einfach einen Termin unter
07803 - 92 67 005
oder info@hecht-friedemann.de**

Klein, aber fein - das ist das Motto unserer neuen Zweigstelle in Gengenbach. Für größere Veranstaltungen und unsere beliebten Workshops laden wir Sie weiterhin in unser ebenfalls neu gestaltetes großzügiges Hauptbüro in Zell a.H. ein. Wenn Sie ein individuelles, persönliches Beratungsgespräch suchen, haben Sie dazu nun auch in Gengenbach die Möglichkeiten - von der Infrastruktur und der Größe unseres Zeller Hauptbüros profitieren Sie natürlich trotzdem!

**Steuerberatungsgesellschaft
Hecht + Friedemann
Otto-Ernst-Sutter-Weg 33
77723 Gengenbach**



Wir stehen noch am Anfang unserer Gengenbacher Entwicklung, haben aber schon einige Ideen, Pläne und konkrete Vorhaben, die wir 2014 umsetzen wollen.

Seien Sie gespannt auf Beratungstage zu steuerlichen Themengebieten wie z.B. Rente, Kinder und Ausbildung, Unternehmensgründung etc. sowie eine Workshop-Reihe.

Außerdem sind Kooperationen mit Gengenbacher Unternehmensverbänden, -beratungen und Banken geplant.

Wir informieren Sie darüber natürlich zeitnah in unserer Kanzleizeitung, per Post, in der Tageszeitung oder auf unserer Homepage.

www.hecht-friedemann.de





HERZLICH WILLKOMMEN!

Wir freuen uns, Nadine Burger und Stefanie Keller in unserem Team zu begrüßen!



Nadine Burger

Die 36-jährige Rechtsanwaltsfachangestellte verstärkt seit Oktober 2013 unser Team im Bereich Sekretariat und Empfang und freut sich über die angenehme kollegiale Atmosphäre.

Nadine Burger wurde in Köln geboren, lebt aber schon seit längerem mit ihrem Mann und ihren beiden Kindern Lennox (4 Jahre) und Fabienne (2 Jahre) in Zell a.H.

Zu ihrem Freizeitprogramm gehören Zumba und, wenn es die Zeit erlaubt, gerne Krimis von Andreas Franz/Daniel Holbe und Tess Gerritsen.

»Mit meinem neuen Arbeitsplatz bei H+F habe ich das Glück, Arbeit und Familie gut unter einen Hut bringen zu können. Durch flexible Arbeitszeit und die Nähe zum Kindergarten lässt sich alles gut vereinbaren.«

Stefanie Keller

Die 38-jährige Bankkauffrau (mit Zusatzqualifikation Finanzmanagement) und Bankfachwirtin ist unser neuester Zugang. Vor ihrer Elternzeit war sie bei einer Großbank in Villingen im Bereich Vermögens- und Finanzplanung tätig, dieses Wissen möchte sie nun auch bei uns einbringen.

»Jetzt freue ich mich auf neue Herausforderungen bei H + F mit spannenden und vielfältigen Aufgaben rund um das Thema Steuern. Vom Team wurde ich freundlich empfangen. Toll finde ich die flexiblen Arbeitszeiten wegen meiner beiden Kinder Hanna (6 Jahre) und Tim (3 Jahre).«

In ihrer Freizeit ist Stefanie Keller gerne draußen an der frischen Luft und geht so oft wie möglich walken, joggen oder wandern. Mit ihrer Familie liebt sie es, im Wald unterwegs zu sein und die Natur zu erkunden.





BALD IST ES WIEDER SOWEIT!

Unsere neue Erfolgsreihe: Workshops bei Hecht + Friedemann bieten Information und Austausch in angenehmer Atmosphäre

Informieren Sie sich über aktuelle steuerliche und betriebswirtschaftliche Themen aus dem Leistungsspektrum von Hecht + Friedemann.

Sprechen und diskutieren Sie mit kompetenten Beratern unseres Hauses und tauschen Sie sich mit den anderen Teilnehmern des Workshops aus. Die Workshops finden morgens von 08.30 Uhr bis 10.00 Uhr in den Räumen unserer Steuerberatungskanzlei statt.

Im Anschluss laden wir Sie zum Frühstück ein. Anbei finden Sie eine Übersicht über die Themen und Termine unserer Workshops 2013. Bald ist es wieder soweit!

Sie haben die bisherigen Veranstaltungen verpasst? Gerne stellen wir Ihnen Informationsmaterial zu den Themen zur Verfügung.

Detailliertere Informationen und ein Anmeldeformular erhalten Sie drei Wochen vor Beginn des jeweiligen Workshops. Oder melden Sie sich jetzt schon per E-Mail unter info@hecht-friedemann.de an.

Rechnungen + Vorsteuerabzug

Dienstag, den 14. Mai 2013
8.30 - 10.00 Uhr

Rechnungen richtig schreiben und Vorsteuerabzug sichern. Erkennen und vermeiden Sie die häufigsten Fehler!

BWA lesen und verstehen

Dienstag, den 15. Oktober 2013
8.30 - 10.00 Uhr

In knapper und übersichtlicher Form erfahren Sie, wie Sie mit Hilfe der betriebswirtschaftlichen Auswertung Ihr Unternehmen analysieren.

Extras für Mitarbeiter - steuerfrei

Dienstag, den 10. Dezember 2013
8.30 - 10.00 Uhr

Diese Extras für Mitarbeiter kosten weder Steuer noch Sozialabgaben und dienen als Anerkennung und Motivation.

ANMELDUNG

info@hecht-friedemann.de
07835 - 42698 - 0





AUGEN AUF BEIM UNTERNEHMENSKAUF!

Eine Alternative zur Neugründung eines Unternehmens ist der Erwerb eines bestehenden Betriebes. Ein guter Vertrag schützt Käufer und Verkäufer vor bösen Überraschungen.

Nach der Unternehmensanalyse und der Einigung auf einen Kaufpreis erfolgt der Unternehmenskaufvertrag.

Hier lauern sowohl für den Verkäufer als auch für den Käufer einige haftungsrelevante Gefahren, worüber wir Ihnen im Folgenden einen kurzen Überblick geben möchten:

Fortführung der Firma

Der Käufer eines angesehenen Unternehmens ist natürlich daran interessiert, die den Kunden und den Geschäftspartnern bekannte Firma fortzuführen; dies ist zulässig, wenn der Verkäufer dies ausdrücklich erlaubt.

»Firma« heißt im Handelsrecht nicht das Unternehmen selbst, sondern es ist »der Name, unter dem der Kaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt«.

Haftung

Die Fortführung der Firma hat für den Käufer aber nicht zu unterschätzende Nachteile:

Er haftet unter bestimmten Voraussetzungen für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers.

Die Haftung bezieht sich auf alle »im Betrieb des Geschäfts« begründeten, aber auch für bei dem Verkäufer entstandene Verbindlichkeiten aus Delikt oder Vertragsstrafe; entscheidend ist nur, dass diese vor dem Unternehmerübergang entstanden sind.

Der Käufer haftet mit seinem gesamten Betriebs- und Privatvermögen – neben dem Verkäufer – für die im Betrieb des Geschäfts begründeten (alten) Verbindlichkeiten.



André Friedemann

Steuerberater

a.friedemann@hecht-friedemann.de

Vereinbarung treffen

Der Käufer haftet nicht für die Schulden des Verkäufers, wenn er mit dem Verkäufer eine entsprechende Vereinbarung trifft und ausdrücklich einen Haftungsausschluss in das Handelsregister eintragen und bekannt machen lässt.

Für die Wirksamkeit eines solchen Haftungsausschlusses ist es erforderlich, dass dieser spätestens unverzüglich nach der Geschäftsübernahme zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird und dass die Eintragung und die Bekanntmachung danach in angemessenem Zeitabstand erfolgen.

Auch eine Mitteilung an einzelne Gläubiger durch den Verkäufer oder Käufer kann die Haftung beseitigen, jedoch nur den direkt angesprochenen Gläubigern gegenüber.

Haftung für Steuerschulden

Das Gesetz sieht die Haftung des Betriebsübernehmers für Steuerschulden des Verkäufers vor. Die Haftung trifft den Erwerber ohne Rücksicht darauf, ob er Kenntnis von den Steuerschulden des Rechtsvorgängers hatte oder nicht.

Die Haftung ist allerdings auf unternehmensbedingte Steuern (z. B. Lohnsteuer, Umsatzsteuer etc.) beschränkt und betrifft nur Steuern, die seit dem Beginn des letzten vor der Übereignung liegenden Kalenderjahres entstanden sind und innerhalb von einem Jahr nach Anmeldung des Betriebs durch den Erwerber festgesetzt oder angemeldet wurden.

Fazit

Ein guter Vertrag schützt Käufer und Verkäufer vor bösen Überraschungen.

An dieser Stelle können wir Ihnen nur einen kleinen Überblick über dieses umfangreiche Thema geben. Wir beraten Sie gerne steuerlich und kooperieren darüber hinaus mit kompetenten Anwälten, die die weitere Vertragsgestaltung übernehmen können.





SCHNELL MAL TESTEN - TEIL 3

Der Unternehmens-Schnelltest als Indikator für den wirtschaftlichen Zustand des Unternehmens

Im dritten und letzten Teil unserer Serie zum Unternehmensschnelltest untersuchen wir die Ertragslage eines Unternehmens.

Diese kann mit dem Unternehmens-Schnelltest von Professor Kralicek mit nur zwei Kennzahlen eingeschätzt werden, ebenso wie die finanzielle Stabilität, die wir in den Teilen 1 und 2 dieser Serie dargestellt haben.

Finanzielle Stabilität

1. Die **Eigenkapitalquote** gibt Auskunft darüber, ob man zu viele Schulden hat oder nicht.
2. Die **Schuldentilgungsdauer** zeigt an, nach wievielen Jahren das Unternehmen schuldenfrei ist.

Ertragslage

3. Die **Gesamtkapitalrentabilität** zeigt, wie erfolgreich das Unternehmen als Ganzes arbeitet.
4. Die **Cashflow-Gesamtleistungs-Rendite** misst die finanzielle Leistungsfähigkeit.

Beispiel Einzelunternehmen Walter

Das Einzelunternehmen Walter verkauft Handtaschen. Zum Stichtag 31.12.2012 hat das Unternehmen ein Gesamtkapital (Eigenkapital 6.000 EUR + Fremdkapital 294.000 EUR) in Höhe von 300.000 EUR.

Des Weiteren hat das Unternehmen im Jahr 2012 einen Gewinn vor Steuern in Höhe von 20.000 EUR erzielt. Der Cash-Flow vor Steuern beträgt 32.000 EUR (=Gewinn vor Steuern 20.000 EUR + Abschreibungen 12.000 EUR).

Die erzielte Gesamtleistung (=Umsätze +/- Bestandsveränderung) beläuft sich auf 800.000 EUR. Im Gewinn und Cash-Flow vor Steuern ist bereits ein Unternehmerlohn in Höhe von 60.000 EUR berücksichtigt.

Ertragslage

Zur Beurteilung der Ertragslage des Einzelunternehmens Walter werden wir die **Gesamtkapitalrentabilität** und die **Cashflow-Gesamtleistungs-Rendite** untersuchen.

Kennzahl und Note Gesamtkapitalrentabilität

Die Gesamtkapitalrentabilität klärt auf wie hoch das gesamte eingesetzte Kapital (= Eigenkapital + Fremdkapital) verzinst wird.

$$\text{Gesamtkapitalrentabilität} = (\text{Gewinn vor Steuern/Gesamtkapital}) * 100$$

Note	Gesamtkapitalrentabilität
1	> 15 % (sehr gut)
2	> 12 % (gut)
3	> 8 % (zufriedenstellend)
4	< 8 % (schlecht)
5	< 0 % (gefährdet)

Gesamtkapitalrentabilität im Beispiel des Einzelunternehmens Walter:

$$20.000 \text{ EUR}/300.000 \text{ EUR} = 6,66 \% \text{ (schlecht)}$$

Die Gesamtkapitalrentabilität des Unternehmens ist als schlecht einzustufen.

Kennzahl und Note Cashflow-Gesamtleistungs-Rendite

Die Cashflow-Kennzahl gibt Aufschluss darüber, wie viel Prozent der Gesamtleistung (Umsätze +/- Bestandsveränderung) dem Unternehmer für Investitionen und Schuldentilgung zur Verfügung stehen. Das Ergebnis gibt somit Aufschluss über die finanzielle Leistungsfähigkeit.

$$\text{Cashflow-Gesamtleistungs-Rendite} = \text{Cash-Flow vor Steuern/Gesamtleistung}$$

Note Cashflow-Gesamtleistungs-Rendite	
1	> 10 % (sehr gut)
2	> 8 % (gut)
3	> 5 % (zufriedenstellend)
4	< 5 % (schlecht)
5	< 0 % (gefährdet)

Cashflow-Gesamtleistungs-Rendite für das Unternehmen Walter:

$$32.000 \text{ EUR}/800.000 \text{ EUR} = 4 \% \text{ (schlecht)}$$

Die Cashflow-Gesamtleistungsrendite ist als schlecht einzustufen.

Gesamtnote Ertragslage

Note Gesamtkapitalrentabilität: 4 (schlecht)

Note Cashflow-Gesamtleistungs-Rendite: 4 (schlecht)

Gesamtnote: 4 (schlecht)

Die Note Ertragslage ergibt sich aus dem Durchschnitt der beiden Noten Gesamtkapitalrentabilität und Cashflow-Gesamtleistungs-Rendite.

Das Gesamtergebnis Ertragslage muss als schlecht eingestuft werden. Ein gutes Ergebnis könnte durch einen Gewinn vor Steuern in Höhe von 50.000 EUR erreicht werden.

<p>Gesamtnote</p> <p>Note finanzielle Stabilität: 3,5 (zufriedenstellend bis schlecht)</p> <p>Note Ertragslage: 4,0 (schlecht)</p> <p>Gesamtnote: 3,75 (schlecht)</p>
--

Würdigung

Bei der Gesamtnote fällt auf, dass das Unternehmen im Bereich finanzielle Stabilität gerade noch als zufriedenstellend beurteilt werden kann.

Bei der Ertragskraft sieht es allerdings nicht zufriedenstellend aus. Sollte die Ertragslage in den folgenden Jahren sich nicht bessern, könnte das Unternehmen bei der Tilgung der Schulden Probleme haben.

Ralf Hecht

Diplom-Kaufmann Univ.
Steuerberater

r.hecht@hecht-friedemann.de



EIN JAHR PATENSCHAFT

Seit einem Jahr sind wir World-Vision-Paten für Mariama aus Sierra-Leone

Hand aufs Herz: Wissen Sie, wo genau Sierra-Leone liegt und wie die Lebenssituation dort ist?

Vielleicht geht es Ihnen ähnlich wie uns bis vor einem Jahr, und »irgendwo in Afrika?« wäre die bestmögliche Antwort gewesen. Und dann kam Mariama und bereicherte unsere Sicht der Welt. Seit einem Jahr ist die Siebenjährige unser World-Vision-Patenkind und hat uns mit Briefen und selbstgemalten Bildern etwas von ihrer Welt gezeigt.

Darüber freuen wir uns sehr und hoffen, dass wir Mariama noch viele weitere Jahre begleiten und gemeinsam mit World Vision unterstützen können. Und übrigens, Sierra Leone ist eine Republik in Westafrika; sie grenzt an Guinea, Liberia und den Atlantik. Nach einem Jahrzehnt blutigen Bürgerkrieges ist das Land seit 2000 mit seinem Wiederaufbau und der Aufarbeitung der jüngeren Geschichte beschäftigt.



World Vision
Zukunft für Kinder!



World Vision ist ein christliches Kinderhilfswerk mit den Arbeitsschwerpunkten nachhaltige Entwicklungszusammenarbeit, humanitäre Hilfe und entwicklungspolitische Anwaltschaft. Kinder, Familien und ihr Umfeld werden im Kampf gegen Armut und Ungerechtigkeit unterstützt. Als Christen unterschiedlicher Konfessionen helfen die Mitarbeiter von World Vision weltweit Menschen in Not, unabhängig von ethnischer Herkunft, Religion oder Nationalität. World Vision Deutschland ist Teil des weltweiten World Vision-Netzwerks, das in fast hundert Ländern aktiv ist.

In Deutschland gibt es World Vision seit 1979. Derzeit schenken mehr als 150.000 Patinnen und Paten Kindern in aller Welt Hoffnung und Perspektiven für eine bessere Zukunft. Mit ihrer Patenschaft unterstützen sie nachhaltige Regional-Entwicklungsprojekte, die sowohl dem Patenkind als auch der Familie und der Dorfgemeinschaft helfen.

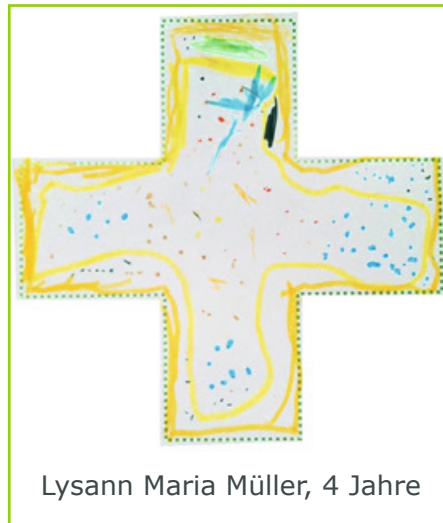
Mehr unter www.worldvision.de

(Bild und Text: Quelle: www.worldvision.de)

MALWETTBEWERB



Sofia Malsam, 8 Jahre



Lysann Maria Müller, 4 Jahre



Luana Leutner, 6 Jahre

Uns gefällt die Farbe grün für unser PLUS, aber die Teilnehmer von unserem Malwettbewerb aus der letzten Ausgabe unserer Kanzleizeitung hatten noch viel bessere Ideen, wie unser Logo kreativ gestaltet werden könnte!

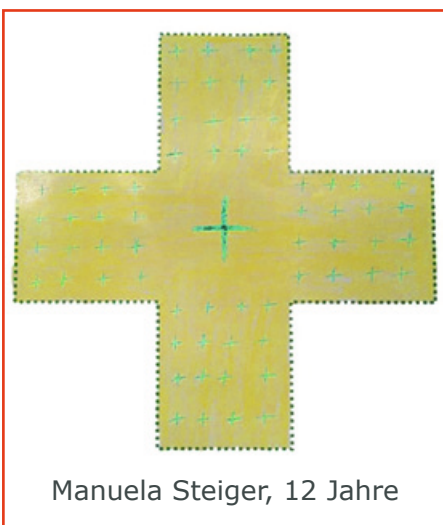
Unter allen Einsendungen haben wir drei Gutscheine im Wert von je 25 € für einen Einkauf bei »Spiel & Phantasie« in Offenburg verlost.

Die glücklichen Gewinner sind:

Lysann Müller, Luana Leutner und Sofia Malsam

Vielen Dank für Eure Teilnahme!

Herzlichen Glückwunsch!



Manuela Steiger, 12 Jahre



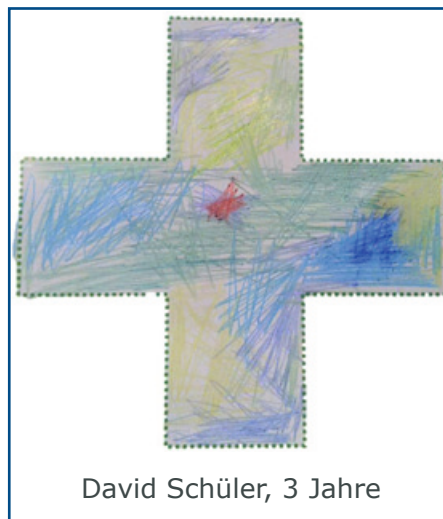
Hanna Keller, 6 Jahre



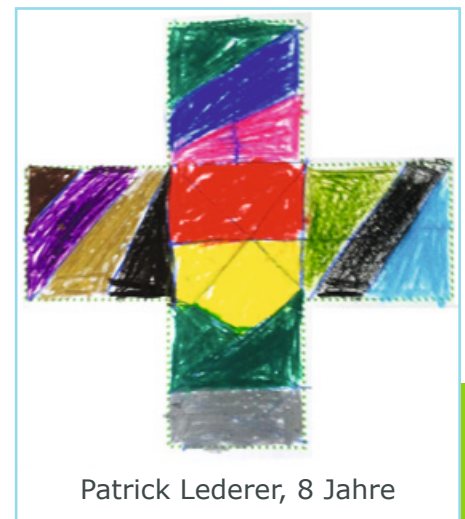
Tobias Steiger, 6 Jahre



Helena Hecht, 4 Jahre



David Schüler, 3 Jahre



Patrick Lederer, 8 Jahre

 **Frohe Weihnachten und ein
erfolgreiches neues Jahr 2014!**

